



Mandanteninformation - Januar 2019

Vorausschauende Nachlassplanung— Was Sie beachten sollten!

Zwar lassen sich immer mehr Menschen bei ihrer Nachlassplanung fachkundig beraten, trotzdem sind es bislang nur etwa die Hälfte, obwohl das zu vererbende Vermögen in Deutschland stetig wächst. Damit diese Zahl auch in Zukunft weiter ansteigt, haben wir für Sie die fünf wichtigsten Tipps zusammengefasst, die Sie bei der Beratung beachten sollten.

I. Frühzeitig planen

Die Erstellung eines Testaments oder Erbvertrages ist nicht nur ein Thema für ältere Menschen. Gerade junge Paare mit minderjährigen Kindern, unverheiratete Paare oder Unternehmer müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wem bzw. unter welchen Bedingungen sie ihr Vermögen vererben möchten. Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge und es entstehen ungewollte Erbengemeinschaften, z.B. mit minderjährigen Kindern, was häufig dazu führt, dass Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bei Verfügungen über das Nachlassvermögen notwendig werden. Unternehmer müssen beachten, dass ihr letzter Wille hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen mit dem Gesellschaftsvertrag vereinbar ist. Zudem empfiehlt es sich, im Rahmen von Unternehmensnachfolgeplanungen mit den potentiellen Nachfolgern zu sprechen. Außerdem kann eine früh-

zeitige Planung zusätzliche Vorteile wie die alle zehn Jahre neu zur Verfügung stehenden Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibeträge bringen.

II. Denken Sie auch an sich selbst!

Auch wenn frühzeitige Schenkungen an die nachfolgende Generation steuerliche Vorteile mit sich bringen, sollte immer bedacht werden, dass im Alter oder Krankheitsfall eventuell noch Geld für den Lebensabend oder die Pflege benötigt wird. Deshalb sollten Schenker auch immer das eigene Wohl im Auge haben und für das Alter vorsorgen. Hierfür kann zum Beispiel eine Schenkung unter Auflage sinnvoll sein, bei der sich der Beschenkte zu einer Gegenleistung, z.B. zur Übernahme der Pflegekosten verpflichtet. Bei der Übertragung kann sich ein Schenker aber auch einen Nießbrauch vorbehalten, so dass zwar das Eigentum auf den Beschenkten übergeht, der Schenker aber weiterhin die Erträge des verschenkten Vermögens erhält (er z.B. eine Immobilie auf die Kinder überträgt, aber weiterhin die Mieteinnahmen erhält).

III. Notfallvorkehrungen

Von besonderer Bedeutung sind neben der Regelung der Vermögensnachfolge auch Regelungen für den Fall, dass der Betroffene selbst handlungsunfähig wird, z.B. aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit bzw. Altersdemenz. Für diese Fälle kann durch eine

Vorsorgevollmacht eine vertraute Person bevollmächtigt werden, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Bei Auslands- oder unternehmerischem Vermögen ist diese Vollmacht mit besonderer Sorgfalt und unter anwaltlicher Beratung zu erstellen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Vollmacht nicht wirksam ist.

IV. Sichere Verwahrung Ihrer Dokumente

Der Ort für die Verwahrung von Dokumenten sollte immer so getroffen werden, dass diese sicher, aber im Ernstfall schnell auffindbar sind. Hierfür sollten Vertraute über den Ort der Aufbewahrung informiert werden, damit z.B. der letzte Wille (insbesondere bei Wünschen zur Bestattung) auch sicher gewährleistet werden kann. Auch können Testamente und sonstige wichtige Dokumente beim örtlichen Amtsgericht hinterlegt werden. Die Hinterlegung von Dokumenten empfiehlt sich insbesondere für Passwortlisten, z.B. für E-Mail-Accounts, Zugangsdaten zu Homepages, sozialen Netzwerken etc. Für diesen „digitalen Nachlass“ sollten auch Regelungen im Testament getroffen werden.

V. Regelmäßige Prüfung letztwilliger Verfügungen

Auch wer bereits ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat, sollte spätestens alle fünf Jahre überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch den aktuellen Wünschen und den derzeitigen Verhältnissen entsprechen. So können z.B. der Kauf einer Ferienimmobilie in Frankreich oder die Geburt weiterer Enkelkinder dazu führen, dass das bisherige Testament geändert oder ergänzt werden muss.

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:



Andreas Otto Kühne
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: kuehne@bkl-law.de